

BL_GERICHTE 2015_04_14_1 vom 14. April 2015

BL Gerichte, 2015-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2015_04_14_1

FR: BL_GERICHTE 2015_04_14_1 du 14 avril 2015

IT: BL_GERICHTE 2015_04_14_1 del 14 aprile 2015

Regeste

Entlassung aus dem Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 19

Oktober 2005, und eines Urteils des Kantonsgerichts vom 9. Februar 2010 in einem stationären Massnahmenvollzug befindet; • im vorliegenden Fall strittig ist, ob die Frist von fünf Jahren gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB am 9. Februar 2010 (Entscheid betreffend Verlängerung der stationären Massnahme) oder am 10. Februar 2011 (effektiver Antritt der stationären Massnahme im X.____) begonnen hat; • sich aus dem Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz) keine Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts in dieser Sache herleiten lässt; • somit keine Rechtsgrundlage vorhanden ist, welche dem Zwangsmassnahmengericht in dieser Sache eine Entscheidkompetenz bzw. Entscheidungspflicht zuweist; • Art. 5 Abs. 4 EMRK nur verlangt, dass eine gerichtliche Instanz über die Rechtmässigkeit eines Freiheitsentzugs befindet und es somit nicht ausgeschlossen ist, dass sich zuerst eine Verwaltungsbehörde mit dieser Frage befasst (MARK E. VILLIGER, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., Zürich 1999, § 17 N A.____ aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 12. Juni 2003 (Az.: 44672/98) ebenfalls nichts zu seinen Gunsten herleiten kann, da dieses Gericht die Zuständigkeit der damals innerstaatlich vorgesehenen Instanz nicht beanstandet hat; • soweit dies aus den eingereichten Akten ersichtlich wird, derzeit in dieser Frage eine Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hängig ist; • A.____ gegen einen allfälligen Entscheid eine Beschwerde an das Kantonsgericht wird erheben können; • die Tatsache, dass eine oder mehrere gesetzlich zuständige Instanzen möglicherweise nicht innert nützlicher Frist einen Entscheid fällen können oder wollen, keine Zuständigkeit einer nicht gesetzlich vorgesehenen Behörde begründen kann, da dies eine Verletzung des Anspruchs auf einen verfassungsmässigen Richter darstellt; • allfällige zeitliche Verzögerungen auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg im Rahmen einer Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde zu rügen sind; • die EMRK selber lediglich festhält, wann und unter welchen Umständen ein Freiheitsentzug möglich ist, nicht aber festlegt, dass ein solcher durch ein Zwangsmassnahmengericht angeordnet oder überprüft werden muss; • mangels Zuständigkeit das Zwangsmassnahmengericht auf den Antrag von A.____ vom xx.xx.xxxx nicht eintreten kann; • (...)

Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 14. April 2015 (350 15 175) Mit Urteil vom 10. Juni 2015 ist das Bundesgericht auf eine Beschwerde von A.____ nicht eingetreten (6B_509/2015).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.